

## **ERLÄUTERUNGEN ZUR TAGESORDNUNG DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2008 DER AKTIONÄRE (DIE „JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG“) VON HEAD N.V. (DAS „UNTERNEHMEN“)**

### **Punkt 3**

#### **Antrag auf Annahme des niederländischen Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2007**

Der in Euro und nach den niederländischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (IFRS, wie von der EU beschlossen) abgefasste geprüfte Jahresabschluss des Unternehmens für das Geschäftsjahr 2007 sowie der Jahresgeschäftsbericht werden den Aktionären zur Verfügung gestellt.

Exemplare des niederländischen gesetzlichen Jahresabschlusses des Unternehmens, des Geschäftsberichts und aller damit verbundenen Dokumente können von den Aktionären und anderen zur Teilnahme an Aktionärsversammlungen berechtigten Personen an der eingetragenen Geschäftsadresse des Unternehmens Rokin 55, 1012 KK Amsterdam, Niederlande, in den Geschäftsräumen von HTM Sport- und Freizeitgeräte AG, Tyroliaplatz 1, 2320 Schwechat, Österreich, in den Geschäftsräumen der Bank Austria Creditanstalt AG, Vordere Zollamtstrasse 13, A-1030 Wien, Österreich und in den Geschäftsräumen der Bank of New York, 101 Barclay Street, New York, NY 10286, USA ab dem gegenwärtigen Zeitpunkt bis zur Beendigung der Jahreshauptversammlung eingesehen werden. Exemplare dieser Unterlagen können kostenlos angefordert werden. Der niederländische Jahresabschluss, der Geschäftsbericht, die Tagesordnung und die dazugehörigen Erläuterungen können auch von der Homepage der Gesellschaft [www.head.com](http://www.head.com) geladen werden.

Zur Annahme dieses Antrags ist eine einfache Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung erforderlich.

### **Punkt 4 (a)**

#### **Antrag auf Entlastung der Mitglieder des Management Board in Bezug auf Handlungen bzw. Unterlassungen, die im niederländischen Jahresabschluss 2007 angeführt bzw. daraus ersichtlich sind**

Die Aktionäre des Unternehmens sollen sämtlichen Mitgliedern des Management Board die Entlastung in Bezug auf die Ausübung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft während des betreffenden Geschäftsjahres erteilen. Die Entlastung wird durch zwingende Bestimmungen niederländischen Rechts, beispielsweise in Fällen der Insolvenz, eingeschränkt und bezieht sich nur auf Handlungen bzw. Unterlassungen, die im

angenommenen niederländischen Jahresabschluss angeführt bzw. daraus ersichtlich sind. Grundsätzlich haften Mitglieder des Management Board nach niederländischem Recht nicht persönlich für Entscheidungen, die mit gebührender unternehmerischer Sorgfalt getroffen wurden.

Zur Annahme dieses Antrags ist eine einfache Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung erforderlich.

#### **Punkt 4 (b)**

##### **Antrag auf Entlastung der Mitglieder des Supervisory Board in Bezug auf Handlungen bzw. Unterlassungen, die im niederländischen Jahresabschluss 2007 angeführt bzw. daraus ersichtlich sind**

Die Aktionäre des Unternehmens sollen sämtlichen Mitgliedern des Supervisory Board die Entlastung in Bezug auf die Ausübung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft während des betreffenden Geschäftsjahres erteilen. Die Entlastung wird durch zwingende Bestimmungen niederländischen Rechts, beispielsweise in Fällen der Insolvenz, eingeschränkt und bezieht sich nur auf Handlungen bzw. Unterlassungen, die im angenommenen niederländischen Jahresabschluss angeführt bzw. daraus ersichtlich sind. Grundsätzlich haften Mitglieder des Supervisory Board nach niederländischem Recht nicht persönlich für Entscheidungen, die mit gebührender unternehmerischer Sorgfalt getroffen wurden.

Zur Annahme dieses Antrags ist eine einfache Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung erforderlich.

#### **Punkt 5**

##### **Antrag auf Verlängerung der Ermächtigung des Board of Management, innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten (bis zum 28. November 2009) 30% des Grundkapitals der Gesellschaft per 31. Dezember 2007 zurückzukaufen, solange die Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals halten wird.**

Nach niederländischem Recht und aufgrund der Satzung des Unternehmens sind das Unternehmen und seine Tochtergesellschaften berechtigt, unter Berücksichtigung bestimmter niederländischer gesetzlicher Bestimmungen, Aktien des Unternehmens zurückzukaufen. Jeder Erwerb muß von der Hauptversammlung genehmigt werden, wobei diese Genehmigung eine Gültigkeitsdauer von mehr als 18 Monate nicht überschreiten kann.

Im Rahmen der letzt jährigen Jahreshauptversammlung wurde das Management Board ermächtigt, innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten, vom Tag der Jahreshauptversammlung bis zum 30. November 2008, bis zu 30% des ausgegebenen Grundkapitals zurückzukaufen.

Aktien werden entweder an der Wiener Börse oder in den USA außerbörslich oder auf eine andere Weise zu einem Kaufpreis, der zwischen dem Nennwert der betreffenden Aktien und dem höchsten Schlusskurs der Stammaktien an der Wiener Börse (dem jeweilig höheren Kurs) der fünf letzten Tage vor dem Rückkauftermin zuzüglich eines Aufschlages von 15% liegt, zurückgekauft.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Management Board zu keinem Zeitpunkt mehr als insgesamt 10% des ausgegebenen Grundkapitals des Unternehmens zurückkaufen kann. Will das Management Board mehr als 10% des ausgegebenen Grundkapitals des Unternehmens zurückkaufen (unter Berücksichtigung der oben genannten Maximalgrenze von 30%), so müssen vorher beispielsweise Aktien eingezogen werden, damit der weitere Rückkauf stattfinden kann.

Es wird beantragt, das Management Board dahingehend zu bevollmächtigen, innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten, vom Tag der Jahreshauptversammlung bis zum 28. November 2009, bis zu maximal 30% des ausgegebenen Grundkapitals des Unternehmens per 31. Dezember 2007 (das sind 11.946.203 Aktien) zurückzukaufen.

Zur Annahme dieses Antrags ist eine einfache Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung erforderlich.

#### **Punkt 6 a)**

**Antrag auf Einziehung von Aktien bis zu maximal 30% des Grundkapitals der Gesellschaft per 31. Dezember 2007, die von der Gesellschaft über einen Zeitraum von 18 Monaten (bis zum 28. November 2009) zurückgekauft werden.**

Nach niederländischem Recht und nach Maßgabe der Satzung des Unternehmens ist die Jahreshauptversammlung befugt, eine Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien zu beschließen. Der Beschluss Aktien einzuziehen, kann nur jene Aktien betreffen, die das Unternehmen selbst hält.

Im Rahmen der letztjährigen Jahreshauptversammlung wurde das Management Board ermächtigt, Aktien, die zuvor vom Unternehmen erworben wurden, bis zu maximal 30% des Grundkapitals des Unternehmens einzuziehen und um dies zu ermöglichen, unter Berücksichtigung anderer Formalitäten, die Satzung zu ändern. Da weniger als 10% des Grundkapitals zurückgekauft wurden, war sowohl die Einziehung von Aktien als auch die Änderung der Satzung nicht nötig. Anschließend an letztes Jahr wird beantragt, Aktien von bis zu 11.946.203 Aktien, das sind 30% des ausgegebenen Grundkapitals des Unternehmens per 31. Dezember 2007 über einen Zeitraum von 18 Monaten (bis zum 28. November 2009) einzuziehen. Der genaue Betrag, um das Grundkapital herabgesetzt wird, wird aufgrund des jeweiligen Beschlusses des Management Board ersichtlich sein, der beim Handelsregister zu hinterlegen ist. Das Ziel der Herabsetzung des Grundkapitals ist es, Aktien des Unternehmens zurückkaufen zu können. Zusätzlich zu jedem Beschluss des Management Board Aktien einzuziehen, muss der Beschluss der Hauptversammlung beim Handelsregister hinterlegt und landesweit bekannt gemacht werden bevor eine Kapitalherabsetzung

durchgeführt werden kann. Der jeweilige Beschluss des Management Board Aktien einzuziehen ist erst zwei Monate nach der entsprechenden Bekanntmachung und nur wenn kein Gläubiger des Unternehmens dagegen Einwände erhebt wirksam. Der erstmalige Beschluss des Management Board Aktien einzuziehen kann erst gefasst werden, nachdem die Änderung der Satzung (siehe Punkt 6 b) wirksam durchgeführt wurde.

Zur Annahme dieses Antrags ist eine einfache Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung erforderlich, vorausgesetzt die auf der Jahreshauptversammlung persönlich anwesenden oder durch Stimmendelegation vertretenen Aktionäre repräsentieren mindestens 50% des ausgegebenen Grundkapitals des Unternehmens. Wenn die auf der Jahreshauptversammlung persönlich anwesenden oder durch Stimmendelegation vertretenen Aktionäre weniger als 50% des Aktienkapitals des Unternehmens repräsentieren, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Punkt 6 b)**

#### **Antrag auf Änderung der Satzung um das genehmigte Kapital herabzusetzen und die Einziehung von Aktien zu ermöglichen.**

Nach niederländischem Recht muß das ausgegebene Grundkapital einer Gesellschaft mindestens ein Fünftel des genehmigten Kapitals betragen, wie auch in der Satzung des Unternehmens festgehalten ist.

Im Moment beträgt das genehmigte Kapital des Unternehmens EUR 1.991.033,84 und das ausgegebene Grundkapital des Unternehmens EUR 398.206,77.

Das bedeutet, dass vor einer eventuellen Einziehung von Aktien gemäß Punkt a) das genehmigte Kapital herabgesetzt werden muss. Eine Änderung des genehmigten Kapitals und daher eine Änderung der Satzung des Unternehmens ist erforderlich.

Obwohl derselbe Beschluss bereits im Rahmen der vorjährigen Jahreshauptversammlung gefasst wurde, wird beantragt, den Beschluss zu erneuern, da der letztjährige Beschluss, die Satzung zu ändern, nicht wirksam wurde.

Mit Zustimmung des Supervisory Board hat das Management Board neuerlich beantragt, die Satzung des Unternehmens gemäß dem von der Anwaltskanzlei Allen & Overy LLP (Amsterdam Office) vorbereiteten Entwurf des „Beschlusses über die Änderung der Satzung des Unternehmens“ zu ändern und jedes einzelne Mitglied des Management Board, sowie jeden einzelnen der entsprechenden Notare und Notariatsassistenten der oben genannten Kanzlei Allen & Overy zu ermächtigen, einen Antrag beim niederländischen Justizministerium einzubringen, dass keine Einwände bestehen, und den Beschluss über die Änderung der Satzung durchzuführen.

Eine Kopie des Antrages, der die Änderung der Satzung des Unternehmens darlegt, ist zur Einsicht für Aktionäre und andere Personen, die das Recht haben, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, an der eingetragenen Geschäftsadresse des Unternehmens, Rokin 55, NL-1012 KK Amsterdam, in den Geschäftsräumen von HTM

Sport- und Freizeitgeräte AG, Tyroliaplatz 1, A-2320 Schwechat, in den Geschäftsräumen der Bank Austria Creditanstalt AG, Vordere Zollamtsstrasse 13, A-1030 Wien und in den Geschäftsräumen der Bank of New York, 101 Barclay Street, New York, NY 10286, USA hinterlegt. Exemplare dieser Unterlagen können kostenlos angefordert werden.

Der Antrag des Management Board die Satzung des Unternehmens zu ändern geht nur soweit, als dies notwendig ist, um eine eventuelle Einziehung von Aktien gemäß Punkt a) zu erlauben. Folglich wird der Beschluß der Hauptversammlung die Satzung des Unternehmens zu ändern, nicht wirksam, wenn das Management Board die Einziehung von Aktien nicht beschließt wie unter Punkt a) beschrieben.

Zur Annahme dieses Antrags ist eine einfache Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung erforderlich.

### **Punkt 7**

**Antrag auf Verlängerung der Befugnis (bis zum 28. Mai 2013) des Management Board, als zuständiges Organ Aktien auszugeben und das Recht auf Zeichnung von Aktien zu erteilen.**

Nach niederländischem Recht und nach Maßgabe der Satzung des Unternehmens ist das Management Board befugt, Aktien zu emittieren und/oder das Recht für die Zeichnung von Aktien des Unternehmens zu erteilen, wenn und soweit das Management Board von der Hauptversammlung der Aktionäre als das für diese Aufgabe zuständige Organ bestimmt wurde. Die Erteilung einer solchen Befugnis an das Management Board gilt für einen festgelegten Zeitraum von 5 Jahren und kann laufend jährlich erneuert werden. Entsprechend der Änderung der Satzung des Unternehmens vom 3. Oktober 2000, wurde dem Management Board diese Befugnis in bezug auf zur Zeit des Inkrafttretens der obengenannten abgeänderten Satzung genehmigte aber noch nicht ausgegebene Aktien des Unternehmens erteilt. Diese Befugnis wurde durch Beschluss der Aktionäre im Rahmen der letztjährigen Jahreshauptversammlung verlängert und gilt bis 30. Mai 2012.

Das Management Board hat die Verlängerung der Befugnis für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Tag der diesjährigen Jahreshauptversammlung bis zum 28. Mai 2013 beantragt. Die Befugnis gilt für alle genehmigten aber noch nicht ausgegebenen Aktien des Unternehmens per 3. Oktober 2000.

Zur Annahme dieses Antrags ist eine einfache Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung erforderlich.

### **Punkt 8**

**Antrag auf Verlängerung der Befugnis (bis zum 28. Mai 2013) des Management Board, als zuständiges Organ das Vorkaufsrecht für Aktionäre der Gesellschaft einzuschränken oder auszuschließen.**

Nach niederländischem Recht und nach Maßgabe der Satzung des Unternehmens verfügen Inhaber von Stammaktien grundsätzlich über ein anteiliges Vorkaufsrecht für jede Emission von Stammaktien, wenn die Zeichnung gegen Barzahlung erfolgt, mit Ausnahme von Stammaktien, die an Mitarbeiter des Unternehmens oder seiner Konzerngesellschaften ausgegeben werden, sofern ein solches Recht nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Inhaber von Stammaktien verfügen über keinerlei Vorkaufsrecht bei Emissionen von Stammaktien, wenn die Zeichnung nicht gegen Barzahlung, sondern gegen eine andere Form der Zahlung erfolgt.

Wird von der Hauptversammlung der Aktionäre eine diesbezügliche Befugnis erteilt, ist das Management Board berechtigt, solche Rechte einzuschränken oder auszuschließen. Die Befugnis kann für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren gelten und kann laufend jährlich erneuert werden. Entsprechend der Änderung der Satzung des Unternehmens vom 3. Oktober 2000, wurde dem Management Board die Befugnis erteilt, als zuständiges Organ für einen Zeitraum von 5 Jahren das Vorkaufsrecht in bezug auf eine Aktienemission einzuschränken oder auszuschließen. Diese Befugnis wurde durch Beschluss der Aktionäre im Rahmen der letztjährigen Jahreshauptversammlung verlängert und gilt bis 30. Mai 2012.

Das Management Board hat die Verlängerung der Befugnis für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Tag der diesjährigen Jahreshauptversammlung bis zum 28. Mai 2013 beantragt.

Zur Annahme dieses Antrags ist eine einfache Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung erforderlich, vorausgesetzt die auf der Jahreshauptversammlung persönlich anwesenden oder durch Stimmendelegation vertretenen Aktionäre repräsentieren mindestens 50% des Aktienkapitals des Unternehmens. Wenn die auf der Jahreshauptversammlung persönlich anwesenden oder durch Stimmendelegation vertretenen Aktionäre weniger als 50% des Aktienkapitals des Unternehmens repräsentieren, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Punkt 9 (a)**

### **Antrag auf Wiederernennung von Mitgliedern des Supervisory Board.**

In Übereinstimmung mit der Satzung des Unternehmens und der Geschäftsordnung des Supervisory Board, sollen die Mitglieder des Supervisory Board, die von der Jahreshauptversammlung gewählt wurden, in einer regelmäßigen Zeitabfolge, dem Wiederbestellungsplan des Supervisory Boards entsprechend, ausscheiden.

Nach diesem vom Supervisory Board aufgestellten Plan werden Herr Hintz und Herr Klima im Rahmen der Jahreshauptversammlung ausscheiden und sich zur Wiederwahl stellen.

Herr Jürgen Hintz (65) war bis zu seinem Ruhestand im Dezember 2004 Chief Executive Officer von Novar Plc., einem international tätigen Konzern mit einem Jahresumsatz von 1,5 Milliarden GBP, dessen Hauptgeschäftsfelder im Bereich Intelligent Building Systeme, Aluminium Extrusion Lösungen und Security Printing Services liegen. Davor war Herr Hintz bis Oktober 1995 Präsident und Chief Executive Officer von Carnaud/Metalbox , längerjähriger

Executive Vice-Präsident und Mitglied des Vorstandes von Procter & Gamble und Non-Executive Direktor von Inchcape Plc. und Apple Computers Inc.

Aufgrund seiner umfangreichen unternehmerischen Erfahrungen und seines wertvollen Beitrages als bisheriges Mitglied des Supervisory Board des Unternehmens wird seine Wiederernennung vorgeschlagen.

Herr Hintz hat im Unternehmen neben der Position als Mitglied des Supervisory Board keine weitere Position inne. Herr Hintz hält keine Aktien des Unternehmens.

Herr Viktor Klima (60) ist seit Oktober 2000 Vorstandsvorsitzender von Volkswagen Argentinien. Davor war Herr Klima Mitglied des Vorstandes des Österreichischen Öl- und Gaskonzerns OMV, verantwortlich für Finanzen, Kapitalmärkte und Akquisitionen. In den 90er Jahren begann Herr Klima seine politische Karriere. Von 1992 – 96 war er Wirtschaftsminister, von 1996 – 97 Finanzminister und von 1997 bis 2000 war er Bundeskanzler der Republik Österreich. Im Rahmen dieser Funktion hatte er im zweiten Halbjahr des Jahres 1998 den Vorsitz des Rates der Europäischen Union inne.

Aufgrund seiner umfangreichen unternehmerischen Erfahrungen und seines wertvollen Beitrages als bisheriges Mitglied des Supervisory Board des Unternehmens wird seine Wiederernennung vorgeschlagen.

Herr Klima hat im Unternehmen neben der Position als Mitglied des Supervisory Board keine weitere Position inne. Herr Klima hält keine Aktien des Unternehmens.

Zur Annahme dieses Vorschlags ist eine Mehrheit der bei der Jahresversammlung abgegebenen Stimmen nötig. Zumindest eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich, um eine Ernennung entgegen der Nominierung durchzusetzen.

## **Punkt 9 (b)**

### **Antrag auf Festsetzung der Bezüge der unter Punkt 9 a) genannten Mitglieder des Supervisory Board**

Das Management Board hat vorgeschlagen Herrn Mr. Hintz eine jährliche Vergütung in der Höhe von USD 30.000 und Herrn Klima eine jährliche Vergütung in der Höhe von 20.000 auszus zahlen.

Zur Annahme dieses Vorschlags ist eine Mehrheit der bei der Jahresversammlung abgegebenen Stimmen nötig.

## **Punkt 10**

## **Genehmigung der Corporate Governance Struktur und Bevollmächtigung zur Nichteinhaltung des Niederländischen Corporate Governance Codes in Hinblick auf die Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Codes**

Wie im Geschäftsbericht ausgeführt wurde, muss sich das Unternehmen, als in den Niederlanden ansässig und an der Wiener Börse notierend, mit unterschiedlichen Corporate Governance Systemen auseinandersetzen. In Österreich wurde im Oktober 2002 ein freiwilliger Code of Corporate Governance nach dem Grundsatz der Selbstregulierung eingeführt, der Aktiengesellschaften einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Kontrolle des Unternehmens zur Verfügung stellen soll. Österreichischen börsennotierten Gesellschaften wird empfohlen, sich diesem Code of Corporate Governance freiwillig zur Gänze oder teilweise zu unterwerfen. Nachdem die Gesellschaft nicht mehr an der New Yorker Börse notiert und auch nicht in den Niederlanden gelistet ist und eine viel stärkere Verbindung mit Österreich hat, scheint es zweckmäßig, besonders die Österreichischen Corporate Governance Regeln zu befolgen.

Im Niederländischen Corporate Governance Code wird ausdrücklich festgehalten, dass es einer Gesellschaft frei steht, bestimmte Regeln nicht einzuhalten, sofern diese Abweichungen der Hauptversammlung erklärt und von ihr genehmigt werden. Dies wird als „Comply-or-Explain Principle“ bezeichnet. Daher halten das Management Board und das Supervisory Board es für angebracht, die Aktionäre bei dieser Hauptversammlung um die Genehmigung zu ersuchen, dass das Unternehmen die Österreichischen Corporate Governance Regeln anwendet und nicht den Regeln des Niederländischen Corporate Governance Code ausschließlich folgt. Durch die Einhaltung der Österreichischen Corporate Governance Regeln in Verbindung mit dem aktuellen internen Verhaltenskodex des Unternehmens, der allgemeine Standards für ethisches Verhalten festlegt, erfüllt das Unternehmen auch viele der Anforderungen des Niederländischen Corporate Governance Kodex.

### **Punkt 11**

**Antrag auf Änderung der Satzung um die Gesetzgebung über die Verwendung moderner elektronischer Kommunikationsmittel für Hauptversammlungen zu berücksichtigen und um die Ausgabe von Namensaktien des Typ I zu ermöglichen, deren Übertragung eingeschränkt (vinkuliert) wird .**

Das Management Board schlägt mit Zustimmung des Aufsichtsrats vor, eine Satzungsänderung gemäß dem von Allen & Overy LLP (Amsterdam Office) vorbereiteten Entwurf durchzuführen, um das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel („*Wet elektronische communicatiemiddelen*“) zu berücksichtigen, das am 1. Jänner 2007 in Kraft trat.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung ermöglicht auch Typ I Namensaktien auszugeben, deren Übertragbarkeit das Management Board gemäß den Satzungsbestimmungen eingeschränkt hat (die vinkulierten Aktien). Vinkulierte Aktien sollen und können nicht an einer Börse notieren und dies räumt dem Management Board größere Flexibilität und die

Möglichkeit ein, neue Aktien ausgeben zu können, ohne deren Zulassung an der Börse beantragen zu müssen. Mit Ausnahme der Tatsache, dass die vinkulierten Aktien nicht übertragen, umgetauscht oder verpfändet werden können, haben vinkulierte Aktien die gleichen Rechte wie die derzeit ausgegebenen, nicht vinkulierten Aktien.

Jedes Mitglied des Management Boards, sowie jeder einzelne der entsprechenden Notare und Notariatsassistenten der Kanzlei Allen & Overy LLP (Amsterdam Office) wird ermächtigt, einen Antrag beim niederländischen Justizministerium einzubringen, dass keine Einwände bestehen, und den Beschluss über die Änderung der Satzung durchzuführen.

Eine Abschrift des Vorschlags mit dem wortgetreuen Text der vorgeschlagenen Änderung kann von den Aktionären der Gesellschaft und anderen zur Teilnahme an Aktionärsversammlungen berechtigten Personen ab dem Datum dieses Schreibens bis zum Ende der Jahreshauptversammlung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Rokin 55, 1012 KK Amsterdam, Niederlande, im Büro der HTM Sport- und Freizeitgeräte AG, Tyroliaplatz 1, A-2320 Schwechat, Österreich, in den Geschäftsräumlichkeiten der Bank Austria Creditanstalt AG, Vordere Zollamtsstraße 13, A-1030 Wien, Österreich und im Büro von The Bank of New York, 101 Barclay Street, New York, NY 10286, Vereinigte Staaten von Amerika eingesehen werden. Abschriften sind kostenlos erhältlich.

Zur Annahme dieses Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit der auf der Jahreshauptversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.